

Vorblatt

Ziel(e)

- Zeitgemäße und leistungsfähige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Übertragung von Förderungsmaßnahmen an die Landwirtschaftskammer Steiermark haben LandwirtInnen vor allem durch die Entgegennahme der Anträge eine örtliche Anlaufstelle, damit diese durch kürzere Anfahrtswege leistungsfähig bleiben können. Die Verordnung enthält Förderungsmaßnahmen, welche seit Genehmigung der Sonderrichtlinie des Bundes nicht mehr durchgeführt werden. Diese Änderung soll nun in der vorliegenden Übertragungsverordnung angepasst werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einige Förderungsmaßnahmen, welche in Anlage 1 aufgezählt waren, werden gestrichen.

Maßnahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit sowie die Absatzförderung, Verarbeitung und Vermarktung in der nationalen Abwicklung und Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung werden gestrichen, da diese Maßnahmen vom Bund nicht mehr finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die genannten Förderungsmaßnahmen wurden bereits bisher nicht durchgeführt, sondern wurden in der gegenständlichen Verordnung nur aus Gründen der Möglichkeit des Wiederauflebens der Förderungsmaßnahmen erhalten, da diese Maßnahmen immer noch in der entsprechenden Richtlinie des Bundes aufscheinen. Sie verhalten sich daher finanziell neutral.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. Förderungsmaßnahmen, welche nicht durchgeführt werden, sollen auch nicht vorsorglich übertragen werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung, mit der die Übertragung geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Seitinger, Bereichsziel Nr. 2 Ressourceneffizienz – intelligenter Ressourceneinsatz: Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden zukunftsfähig, effizient und intelligent eingesetzt.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Zum Zeitpunkt der Novellierung der Übertragungsverordnung durch LGBl. Nr. 54/2015 war noch nicht klar, dass sich der Bund aus einigen Förderungsmaßnahmen zurückzieht und diese Förderungsmaßnahmen daher nicht durchgeführt werden können.

Diese Förderungsmaßnahmen, welche entsprechend der Übertragungsverordnung der Landwirtschaftskammer Steiermark zur Durchführung übertragen wurden, dienten somit als Platzhalter für den Fall, dass der Bund diese Maßnahmen aktiviert.

Der Landesrechnungshof Steiermark regte in seinem Bericht mit der Berichtszahl LRH-116358/2017-14 an, Förderungsmaßnahmen, welche sich zwar in der Übertragungsverordnung finden, aber nicht durchgeführt werden, aus der Übertragungsverordnung zu streichen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ein Belassen der Förderungsmaßnahmen in der Übertragungsverordnung führt zu einem Vorhandensein einer nicht benötigten Regelung.

Ziele

Förderungsmaßnahmen sollen auch weiterhin an die Landwirtschaftskammer Steiermark und an die Steiermärkische Landarbeiterkammer zur Abwicklung übertragen werden, um die Förderungsziele entsprechend dem Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetz 2013 effizient erreichen zu können.

Maßnahmen

Es erfolgt eine Anpassung der tatsächlich durchzuführenden Förderungsmaßnahmen, welche übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Es handelt sich um den Entfall von in der Übertragungsverordnung genannten Förderungsmaßnahmen, welche tatsächlich nicht durchgeführt wurden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 2 (Anlage 1):

Förderungsmaßnahmen im Bereich der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Absatzförderung, Verarbeitung und Vermarktung in der nationalen Abwicklung, sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufsaus- und -fortbildung werden über Anregung des Landesrechnungshofes Steiermark gestrichen, da diese tatsächlich nicht durchgeführt werden.